

St. Seb. Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e.V.
gegründet 1520 durch Kurfürst Richard von Greiffenclau zu Vollrads

Hausordnung



1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Schützenhalle sowie für das Vereinsgelände.

2. Hausrecht

Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt das Hausrecht wahr.

3. Jugendschutz

Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.

4. Allgemeines

Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

- Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
- Piktogramme und Warnhinweise sind zu beachten.
- Fluchtwege sind freizuhalten.
- Hunde sind anzuleinen.
- Verschmutzungen oder Schäden auf dem gesamten Gelände sind dem Vorstand zum melden.

5. Energie / Wasser

Energie und Wasser sind sparsam zu verwenden.

6. Schießstände

Schützen haben den Weisungen des Schießmeisters und der Standaufsichten Folge zu leisten. Die Waffen und Munition unterliegen den Bestimmungen des Waffenrechts.

Die Standordnung ist bindend.

7. Küche

Die Küche ist nach Gebrauch zu reinigen und Abfälle sind sofort zu entsorgen.

8. Parkplatz

Auf dem Parkplatz ist platzsparend zu parken. Zugangswege und der Gehweg sind freizuhalten.

9. Fremdeigentum

Fremdeigentum darf nur mit der Genehmigung des Vorstandes zeitlich begrenzt abgestellt werden. Eine Haftung durch den Verein erfolgt nicht.

10. Nutzungszeiten

Die Trainingszeiten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen. Die Nutzung außerhalb der Trainingszeiten ist mit dem Schießmeister und dem zuständigen Fachwart abzustimmen.

11. Ruhezeiten

Nutzer und Gäste sollen sich so verhalten, dass die Nachbarn nicht durch Lärm, laute Musik, Musizieren oder Ähnliches gestört werden. Besonders an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen **zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr ist Lärm, der aus den Vereinsräumen nach außen dringt, zu vermeiden.**

Während der Belegungszeiten, beim Betreten und beim Verlassen der Vereinsräume ist auf möglichst geringe Lärmbelästigung in Hinsicht auf die Nachbarn zu achten.

Die behördlichen Vorschriften der Lärmschutzverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

12. Verschluss der Schützenhalle

Beim Verlassen des Schützenhauses ist darauf zu achten, dass die Rolläden herabgelassen und Fenster und Türen verschlossen sind.

13. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden durch den Vorstand geahndet. Der Beschuldigte ist auf Antrag anzuhören.

